

Prüfpflichten Bayern

Prüfung durch Sachverständige nach VAWS

Oberirdische Tankanlagen

	bis 1.000 l		> 1.000 l bis 10.000 l		> 10.000 l bis 100.000 l	
	Wasserschutzgebiet: außerhalb / innerhalb		Wasserschutzgebiet: außerhalb / innerhalb		Wasserschutzgebiet: außerhalb / innerhalb	
Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach > 1 Jahr Stilllegung	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Prüfung bei Stilllegung der Anlage	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Regelmäßige Überprüfung	nein	nein	nein	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre

Unterirdische Tankanlagen

	bis 1.000 l		> 1.000 l bis 10.000 l		> 10.000 l bis 100.000 l	
	Wasserschutzgebiet: außerhalb / innerhalb		Wasserschutzgebiet: außerhalb / innerhalb		Wasserschutzgebiet: außerhalb / innerhalb	
Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung	ja	ja	ja	ja	ja	Anlagen nicht zulässig*
Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach > 1 Jahr Stilllegung	ja	ja	ja	ja	ja	
Prüfung bei Stilllegung der Anlage	ja	ja	ja	ja	ja	
Regelmäßige Überprüfung	5 Jahre	2,5 Jahre	5 Jahre	2,5 Jahre	5 Jahre	
						* Bestandschutz für Anlagen bis 40.000 Liter

Alle Tankanlagen in Überschwemmungsgebieten mit einem Fassungsvermögen > 1.000 Liter müssen erstmalig (auch rückwirkend für bestehende Anlagen) durch einen anerkannten Sachverständigen geprüft werden.

Abschließend sei nochmals auf die folgenden gesetzlichen Regelungen in Bayern hingewiesen:

- Heizöllageranlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Liter dürfen ab dem 1.01.2008 nur von Fachbetrieben nach §19l des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eingebaut, aufgestellt, instandgehalten und instandgesetzt werden.
- Das Errichten und Betreiben von Heizöllageranlagen ist gegenüber der zuständigen unteren Wasserbehörde (in der Regel das Landratsamt) anzuzeigen.
- Heizöllageranlagen (siehe Tabelle) unterliegen der Prüfpflicht durch VAWS-Sachverständige.